

Ass. jur. Gabriele Klatt

# Die Verfahren zum Erlass von Durchführungsrechtsakten (Komitologie)

Wie in vielen Bereichen des Gemeinschaftsrechts werden auch im Bereich der europäischen Statistik zahlreiche Rechtsakte durch das Europäische Parlament und den Rat erlassen. Im Zuge der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts erwies es sich als notwendig, in zunehmendem Maße Durchführungsbefugnisse hinsichtlich der vom Rat erlassenen Rechtsakte auf die Europäische Kommission zu übertragen, damit dieser sich auf seine gesetzgeberische Aufgabe konzentrieren konnte. Dem wurde mit der Einfügung des Artikels 202 Spiegelstrich 3 EGV<sup>1)</sup> in den EG-Vertrag im Jahr 1986 Rechnung getragen. In dieser Regelung überträgt der Rat im Regelfall die Durchführung von Rechtsakten auf die Europäische Kommission, das heißt im Bereich der europäischen Statistik auf das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat).

Die Modalitäten zur Ausübung solcher Durchführungsbefugnisse hatte der Rat im Juli 1987 im so genannten *Komitologie-Beschluss* festgelegt. Dieser Beschluss wurde im Juni 1999 durch einen neuen *Komitologie-Beschluss* ersetzt. In diesem Beschluss sind die einzelnen *Komitologieverfahren* (Verwaltungs-, Regelungs- und Beratungsverfahren) und die Befugnisse des Europäischen Parlaments geregelt. Des Weiteren sind in dem Beschluss die Kriterien für die Wahl des jeweils einschlägigen Verfahrens festgelegt.

Der nachfolgende Beitrag befasst sich im Wesentlichen mit der Darstellung der rechtlichen Grundlagen und der Entwicklung der *Komitologie*, der Verfahrensabläufe im Einzelnen sowie mit der Anpassung der Verfahren des alten

*Komitologie-Beschlusses an die Verfahren des neuen *Komitologie-Beschlusses*.*

## 1 Die Bedeutung der *Komitologie* für die Statistik in der Europäischen Union

Der Ausbau des Europäischen Statistikersystems (ESS) erfolgt durch eine Vielzahl von Rechtsakten des Europäischen Parlaments und des Rates. Um den Rat zu entlasten, sollen nach Artikel 202 Spiegelstrich 3 EGV (Artikel 145 alter Fassung) die Befugnisse zur Regelung der *Einzelheiten der Durchführung von Statistiken auf die Kommission* – das heißt bei Statistiken auf Eurostat – übertragen werden. Es kommt aber auch vor, dass der Rechtsakt des Europäischen Parlaments und des Rates es zulässt, dass die Kommission im Rahmen der Durchführungsmaßnahmen einzelne Bestimmungen des Rechtsakts des Europäischen Parlaments und des Rates ändert, zum Beispiel einzelne Erhebungsmerkmale, die Periodizität oder die Regional- bzw. Tiefengliederung.

## 2 Die Entwicklung der *Komitologie*

Durchführungsbefugnisse können nicht nur im Bereich der Statistik, sondern in allen Politikbereichen der Gemeinschaft in den jeweiligen Rechtsakten auf die Kommission

1) Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Vertrags vom 26. Februar 2001 (BGBl. II S. 1666), der am 1. Februar 2003 in Kraft getreten ist (BGBl. II S. 1477).

übertragen werden, sodass zunächst allgemein auf die Komitologie einzugehen ist.

Ursprünglich bildete Artikel 211 Spiegelstrich 4 EGV (Artikel 155 a. F.) die Rechtsgrundlage, nach der sich das Recht der Kommission zur Ausübung von Durchführungsbefugnissen regelte. Im Zuge der Entwicklung des Gemeinschaftsrechts erwies es sich jedoch als notwendig, in zunehmendem Maße Verwaltungsbefugnisse auf die Kommission zu übertragen, damit sich der Rat auf seine gesetzgeberische Aufgabe konzentrieren konnte und keine Zeit für die Ausübung von Durchführungsbefugnissen aufwenden musste. Durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) vom 28. Februar 1986<sup>2)</sup>, in Kraft getreten am 1. Juli 1987 gemäß Bekanntmachung vom 31. Juli 1987<sup>3)</sup>, wurde dem Rechnung getragen und Artikel 202 Spiegelstrich 3 EGV in den EG-Vertrag eingefügt, wobei Artikel 211 Spiegelstrich 4 EGV unverändert blieb.<sup>4)</sup> Die ergänzende Regelung macht Artikel 211 Spiegelstrich 4 EGV an sich überflüssig.<sup>5)</sup>

Artikel 202 Spiegelstrich 3 EGV geht über Artikel 211 Spiegelstrich 4 insofern hinaus, als er die *Übertragung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission* zum Regelfall erklärt und sich der Rat in spezifischen Fällen vorbehalten kann, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben (sog. *Regeldelegation*).<sup>6)</sup>

Der Grundsatz der Regeldelegation wurde in den Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse,<sup>7)</sup> den so genannten *Komitologie-Beschluss*, aufgenommen. In diesem Beschluss sind die einzelnen Komitologieverfahren (Verwaltungs-, Regelungs- und Beratungsverfahren) für die Durchführungsbefugnisse geregelt.

### 3 Die Übertragung der Durchführungsbefugnisse auf die Kommission

Nach Artikel 1 des Beschlusses 1999/468/EG wird die unmittelbare Ausübung von Durchführungsbefugnissen auf die Kommission entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des ermächtigenden Rechtsakts, des so genannten „Basisrechtsakts“, übertragen. Der *Begriff der Durchführung* ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weit auszulegen.<sup>8)</sup> Er umfasst sowohl die Ver-

abschiedung von allgemeinen Durchführungsregelungen als auch die Anwendung von Vorschriften durch den Erlass individueller Rechtsakte.<sup>9)</sup> Der *Umfang der Übertragung von Durchführungsbefugnissen* ist dadurch beschränkt, dass wesentliche Grundzüge der Materie vom Rat in dem im Vertrag vorgesehenen Verfahren festgelegt werden müssen.<sup>10)</sup> Hinsichtlich der *Bestimmtheit der Durchführungsermächtigung* war die bisherige Rechtsprechung nicht einheitlich. Einerseits hat der Europäische Gerichtshof entschieden, dass der Rat die Grenzen der der Kommission übertragenen Befugnisse deutlich anzugeben hat, und dass die übertragenen Befugnisse hinreichend umschrieben werden müssen.<sup>11)</sup> Andererseits hat der Europäische Gerichtshof anerkannt, dass der Rat der Kommission die allgemeine Befugnis übertragen kann, die Modalitäten der Anwendung der Ratsverordnung zu regeln, ohne dass er die Hauptbestandteile der übertragenen Befugnisse genau festlegen müsste, und dass zu diesem Zweck eine allgemein gefasste Bestimmung eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage abgibt.<sup>12)</sup> In Artikel 1 des Beschlusses 1999/468/EG ist nunmehr vorgeschrieben, dass die *Hauptbestandteile* der übertragenen Befugnisse im „Basisrechtsakt“ festzulegen sind.

### 4 Die Komitologieverfahren im Einzelnen, die Funktion des Ausschusses für das Statistische Programm, Abstimmungsmodalitäten

Der jeweilige „Basisrechtsakt“, um dessen Durchführung es geht, regelt neben der Möglichkeit zu Durchführungsrechtsakten insbesondere, welches der Komitologieverfahren einschlägig ist. Maßnahmen, die im Rahmen des Komitologieverfahrens getroffen werden, werden durch Kommissionsrechtsakt erlassen und sind für die Mitgliedstaaten verbindliche Rechtsakte. Vor Erlass des Kommissionsrechtsakts ist die Kommission verpflichtet, einen Ausschuss aus Vertretern der Mitgliedstaaten zu konsultieren. Für den Bereich der Gemeinschaftsstatistiken ist das vor allem der *Ausschuss für das Statistische Programm (ASP)*. Im Bereich der Gemeinschaftsstatistiken existieren *fünf weitere Komitologieausschüsse*: Ausschuss für statistische Geheimhaltung, Ausschuss für die Harmonisierung der Erfassung des Brutto sozialprodukts zu Marktpreisen (BIP), Ausschuss für die Statistik des Warenverkehrs mit Drittländern, Ausschuss

2) BGBl. II S. 1104.

3) BGBl. II S. 451.

4) Siehe Jaqué, J.-P.: Kommentierung des Artikels 145 EGV (a. F.) in von der Groeben, H./Thiesing, J./Ehlermann, C.-D.: „Kommentar zum EU-/EG-Vertrag“, 5. Auflage, 1997, Art. 145 Randnummern (Rdnm.) 9 bis 11.

5) Siehe Hummer, W.: Kommentierung des Artikels 155 EGV in Grabitz, E./Hilf, M. (Hrsg.): „Das Recht der Europäischen Union, EGV (Maastrichter Fassung), EWGV (Römische Fassung)“, Altband II, 13. Ergänzungslieferung Mai 1999, Art. 155, Rdnr. 98.

6) Siehe Schweitzer, M.: Kommentierung des Artikels 202 EGV in Grabitz, E./Hilf, M. (Hrsg.): „Das Recht der Europäischen Union“, Band II, EUV/EGV, 14. Ergänzungslieferung Oktober 1999, Art. 202, Rdnrn. 25, 26; Wichard, J. C.: Kommentierung des Artikels 202 EGV in Callies, C./Ruffert, M. (Hrsg.): „Kommentar des Vertrages über die Europäische Union und des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft“, EUV/EGV, 2. Auflage 2002, Art. 202, Rdnr. 5.

7) Amtsbl. der EG Nr. L 184, S. 23.

8) EuGH Rs. 23/75, Rey Soda, Slg. 1975, 1302 Rdnrn. 10, 14.

9) EuGH Rs. 16/88, Kommission/Rat, Slg. 1989, 3857 Rdnr. 11.

10) EuGH Rs. 25/70, Köster, Slg. 1970, 1161 Rdnr. 6.

11) EuGH Rs. 291/86, Central-Import Münster, Slg. 1998, 3679 Rdnr. 13.

12) EuGH Rs. C-240/90, Deutschland/Kommission, Slg. 1992, I-5383 Rdnr. 41.

für die Statistik des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten, Ständiger agrarstatistischer Ausschuss.<sup>13)</sup>

Von den vier Verfahren im Beschluss 1999/468/EG sind nur drei für die Statistik relevant. Artikel 2 des Komitologie-Beschlusses legt Kriterien für die Wahl des Komitologieverfahrens (Verwaltungs-, - Regelungs- und Beratungsverfahren) fest. Damit wird eine größere Kohärenz und Vorhersehbarkeit für die Wahl des jeweiligen Ausschussverfahrens angestrebt. In der Praxis entscheiden bei Statistikrechtsakten indessen die jeweiligen Interessen- und Mehrheitsverhältnisse im Ministerrat bei der Entscheidung über den Basisrechtsakt, welches der Komitologieverfahren anzuwenden ist.<sup>14)</sup> Zu den drei Verfahren im Einzelnen:

a) *Verwaltungsverfahren* (Artikel 4 i.V.m. Artikel 2 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG)

Dieses Verfahren soll bei Maßnahmen der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik oder zur Durchführung von Programmen mit „erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt“ angewendet werden. Da der Rechtsbegriff „erhebliche Auswirkungen“ unbestimmt ist, wird über die praktische Anwendung dieses Kriteriums oft gestritten.<sup>15)</sup> Im Verwaltungsverfahren unterbreitet Eurostat als Vertreter der Kommission dem ASP einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Dazu nimmt der Ausschuss mit qualifizierter Mehrheit nach Artikel 205 Abs. 2 EGV Stellung. Qualifizierte Mehrheit bedeutet, dass die Stimmen der Mitglieder (z.Zt. 15) gewogen werden. Von derzeit 87 Stimmen müssen 62 für einen Beschluss abgegeben werden.

- Stimmt der Ausschuss für den Entwurf, erlässt die Kommission die Maßnahmen.
- Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab (d.h. stimmt er weder für noch gegen den Entwurf), erlässt die Kommission ebenfalls die Maßnahmen. Zu einer solchen Enthaltung kommt es mitunter, weil der ASP seine Stellungnahme mit qualifizierter Mehrheit abgeben muss.
- Stimmt der Ausschuss gegen die Maßnahmen, kann Eurostat die Maßnahmen dennoch erlassen, muss aber dieses und die ablehnende Stellungnahme des ASP sofort dem Rat mitteilen. In einem solchen Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um höchstens drei Monate von der Mitteilung an verschieben. Dann kann der Rat innerhalb dieser drei Monate einen anders lautenden Beschluss mit qualifizierter Mehrheit fassen. Die zeitliche Begrenzung soll eine Blockade des Ent-

scheidungsprozesses vermeiden; auf europäischer Ebene wird dieses Verfahren als *Netz- oder filet-Verfahren* bezeichnet.<sup>16)</sup>

- Entscheidet der Rat anders und beschließt andere Maßnahmen, so hat die Kommission diese zu erlassen.
- Stimmt der Rat gegen die Maßnahmen der Kommission, treten sie nicht in Kraft bzw. wieder außer Kraft.
- Fasst der Rat keinen Beschluss oder stimmt er den Maßnahmen der Kommission zu, so werden bzw. bleiben die Maßnahmen wirksam.<sup>17)</sup>

b) *Regelungsverfahren* (Artikel 5 i.V.m. Artikel 2 Buchstabe b des Beschlusses 1999/468/EG)

*Maßnahmen von allgemeiner Tragweite*, mit denen *wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten* umgesetzt werden sollen (etwa zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen), sollen nach diesem Verfahren erlassen werden. Auch in diesem Verfahren finden sich unbestimmte Rechtsbegriffe wie „allgemeine Tragweite“ und „wesentliche Bestimmungen“, sodass fraglich ist, ob damit Kohärenz und Vorhersehbarkeit bei der Verfahrensauswahl erreicht werden.<sup>18)</sup>

Ist in einem Basisrechtsakt vorgesehen, dass bestimmte „nicht wesentliche Bestimmungen“ des Rechtsakts im Wege von Durchführungsmaßnahmen angepasst oder aktualisiert werden können, soll dies ebenfalls im Regelungsverfahren geschehen. Für den Bereich der Statistik ist hier als Beispiel die Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs<sup>19)</sup> zu nennen. Nach Artikel 3 Abs. 2 können sowohl die Definitionen als auch nach Artikel 4 Abs. 5 der Inhalt der Anhänge dieser Verordnung von der Kommission im Regelungsverfahren angepasst werden. Diese Anpassungen wurden in der Durchführungsverordnung der Kommission<sup>20)</sup> schließlich auch vorgenommen.

Im ASP schlägt der Vertreter der Kommission (Eurostat) die Durchführungsmaßnahmen vor, zu denen auch im Regelungsverfahren der Ausschuss *mit qualifizierter Mehrheit* nach Artikel 205 Abs. 2 EGV votiert.

- Stimmt der Ausschuss für den Entwurf, erlässt die Kommission die Maßnahmen.
- Lehnt der Ausschuss die Maßnahmen ab oder gibt er keine Stellungnahme ab (d.h. stimmt er weder für

13) Siehe Hahlen, J.: Kommentierung des Artikels 285 EGV in Grabitz, E./Hilf, M. (Hrsg.): „Das Recht der Europäischen Union“, Band II, EUV/EGV, 20. Ergänzungslieferung August 2002, Art. 285, Rdnrn. 56, 57.

14) Siehe Hahlen, J., a. a. O., Rdnr. 58.

15) Siehe Kötz, O.: „Die Bedeutung der neuen Komitologieregelung für die Gemeinschaftsstatistik“, Statistische Rundschau Nordrhein-Westfalen, 1999, S. 60.

16) Siehe Kötz, O., a. a. O., S. 62 m. w. N.

17) Siehe Hahlen, J., a. a. O., Rdnrn. 59, 60.

18) Siehe Kötz, O., a. a. O., S. 60.

19) Amtsbl. der EG Nr. L 14, S. 1, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1192/2003 vom 3. Juli 2003 (Amtsbl. der EU Nr. L 167, S. 13).

20) Verordnung (EG) Nr. 1192/2003 der Kommission vom 3. Juli 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Statistik des Eisenbahnverkehrs (Amtsbl. der EU Nr. L 167, S. 13).

noch gegen den Entwurf, erreicht also keine qualifizierte Mehrheit), unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen und unterrichtet das Europäische Parlament.

- Ist das Europäische Parlament der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission über die Durchführungsbefugnisse im jeweiligen Basisrechtsakt hinausgeht, unterrichtet es den Rat über seinen Standpunkt. Der Rat kann dann innerhalb einer im Basisrechtsakt festgelegten Frist von höchstens drei Monaten mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden.
- Stimmt der Rat dem Vorschlag zu, erlässt er die Maßnahmen.
- Stimmt der Rat weder für noch gegen den Vorschlag, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.
- Stimmt der Rat gegen den Vorschlag, so muss die Kommission ihren Vorschlag überprüfen. Ihr stehen drei Wege offen: Sie kann dem Rat ihren Vorschlag unverändert oder geändert vorlegen oder sie kann den Vorschlag ganz zurückziehen und stattdessen einen neuen Basisrechtsakt vorschlagen.
- Stimmt der Rat dem geänderten Vorschlag der Kommission zu oder spricht er sich weder für noch gegen den geänderten Vorschlag aus, werden die Maßnahmen von der Kommission erlassen.
- Stimmt der Rat gegen den geänderten oder den ursprünglichen Vorschlag der Kommission, werden die Maßnahmen nicht erlassen.
- Hat die Kommission einen neuen Basisrechtsakt vorgeschlagen, beginnt das übliche Rechtsetzungsverfahren nach Artikel 251 EGV bei Statistikrechtsakten des Rates.<sup>21)</sup>

c) *Beratungsverfahren* (Artikel 3 i.V.m. Artikel 2 Buchstabe c des Beschlusses 1999/468/EG)

Das Beratungsverfahren soll als Verfahren allgemeiner Natur immer dann angewendet werden, wenn es das „zweckmäßigste Verfahren“ ist. Die Formulierung „zweckmäßigste Verfahren“ trägt nicht dazu bei, die Probleme bei der Suche nach dem angemessenen Komitologieverfahren zu lösen.<sup>22)</sup>

Beim Beratungsverfahren berücksichtigt die Kommission soweit wie möglich die Stellungnahme des ASP und unterrichtet diesen davon. Im Beratungsverfahren

ist damit die Stellung der Kommission sehr stark, denn sie kann sich selbst über die Mehrheit der Mitgliedstaaten hinwegsetzen. Der ASP nimmt, sofern eine Abstimmung stattfindet, *mit einfacher Mehrheit* nach Artikel 205 Abs. 1 EGV Stellung.<sup>23)</sup>

d) *Wahl des jeweils einschlägigen Verfahrens*

In der Praxis sehen die Entwürfe der Kommission für Basisrechtsakte durchweg ein Verwaltungsverfahren vor, während die Mitgliedstaaten oft das Regelungsverfahren vorschlagen, da in diesem Verfahren der Einfluss des ASP am größten ist.<sup>24)</sup>

## 5 Die Rolle des Europäischen Parlaments bei der Komitologie

Nach Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG hat das Europäische Parlament nicht nur im Regelungsverfahren ein Prüfungsrecht, ob die Kommission ihre Durchführungsbefugnisse überschreitet. Das Europäische Parlament kann auch dann, wenn der ASP eine positive Stellungnahme abgegeben hat, ein Überschreiten der *Durchführungsbefugnisse rügen*.<sup>25)</sup> Erklärt das Europäische Parlament in einer Entschließung, dass der dem Ausschuss vorgelegte Entwurf für Durchführungsmaßnahmen die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse der Kommission überschreitet, so kann die Kommission dem Ausschuss einen neuen Entwurf unterbreiten, das Verfahren bis zur Annahme fortsetzen oder dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag auf Grundlage des Mitentscheidungsverfahrens vorlegen.

## 6 Vergleich zu den alten Komitologieverfahren

Ursprünglich war das statistische Komitologieverfahren in Artikel 4 des Beschlusses 1989/382/EWG des Rates vom 19. Juni 1989 zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften<sup>26)</sup> in Verbindung mit dem Beschluss 1987/373/EWG des Rates vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse<sup>27)</sup> geregelt. Die meisten Statistikrechtsvorschriften, die eine Befassung des ASP im Rahmen der Komitologie-Angelegenheiten vorsehen, verweisen allerdings – auch nach seiner Aufhebung durch den Komitologie-Beschluss 1999/468 EG – noch auf den Komitologie-Beschluss 1987/373/EWG. Die Anpassung der Verfahren soll auf Grund der *gemeinsamen Erklärungen*<sup>28)</sup> von Rat und Kommission wie folgt vorgenommen werden:

21) Siehe Hahlen, J., a. a. O., Rdnr. 61.

22) Siehe Kötz, O., a. a. O., S. 60.

23) Siehe Hahlen, J., a. a. O., Rdnr. 62.

24) Siehe Hahlen, J., a. a. O., Rdnr. 64.

25) Siehe Hahlen, J., a. a. O., Rdnr. 65.

26) Amtsbl. der EG Nr. L 181, S. 47.

27) Amtsbl. der EG Nr. L 197, S. 33.

28) Erklärungen vom 17. Juli 1999 zum Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (Amtsbl. der EG Nr. C 203, S. 1).

- Das bisherige Verfahren I (beratender Ausschuss) soll zum (neuen) Beratungsverfahren,
- die bisherigen Verfahren II a und II b (verwaltender Ausschuss) sollen zum (neuen) Verwaltungsverfahren und
- die bisherigen Verfahren III a und III b (regelnder Ausschuss) zum (neuen) Regelungsverfahren werden.

Die Anpassung muss durch einen Rechtsakt des Europäischen Parlaments und des Rates erfolgen.

## 7 Jahresberichte über die Arbeit der Komitologie-Ausschüsse

Artikel 7 des Komitologie-Beschlusses 1999/468/EG schreibt vor, dass die Kommission ab dem Jahr 2000 Jahresberichte über die Arbeit der Komitologie-Ausschüsse veröffentlicht. Nach dem Bericht der Kommission über die Tätigkeit der Ausschüsse im Jahr 2002<sup>29)</sup> haben die sechs Ausschüsse im Bereich der Statistik 19 befürwortende Stellungnahmen abgegeben. Die Kommission hat daraufhin 18 Durchführungsrechtsakte verabschiedet. [uu](#)

<sup>29)</sup> Amtsbl. der EU Nr. C 223, E, S. 16.

## Auszug aus Wirtschaft und Statistik

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2003

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Herausgeber: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Schriftleitung: N. N.  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Brigitte Reimann,  
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 20 86
- E-Mail: [wirtschaft-und-statistik@destatis.de](mailto:wirtschaft-und-statistik@destatis.de)

Vertriebspartner: SFG Servicecenter Fachverlage  
Part of the Elsevier Group  
Postfach 43 43  
72774 Reutlingen  
Telefon: +49 (0) 70 71/93 53 50  
Telefax: +49 (0) 70 71/93 53 35  
E-Mail: [destatis@s-f-g.com](mailto:destatis@s-f-g.com)

Erscheinungsfolge: monatlich



Allgemeine Informationen über das Statistische Bundesamt und sein Datenangebot erhalten Sie:

- im Internet: [www.destatis.de](http://www.destatis.de)

oder bei unserem Informationsservice  
65180 Wiesbaden

- Telefon: +49 (0) 6 11/75 24 05
- Telefax: +49 (0) 6 11/75 33 30
- [www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)